

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

01.10.2012

Außerkrafttretensdatum

11.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Betrieb mit reduziertem Förderstrom**

§ 34. (1) Der Förderstrom darf nur außerhalb der Öffnungszeit und nur reduziert werden, wenn

1. a) der reduzierte Förderstrom bei Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken (Whirl Pools), mindestens 50% des Förderstromes Q_A beträgt oder
b) der reduzierte Förderstrom bei Warmsprudelbecken (Whirl Pools) mindestens 50% des Förderstromes Q_G beträgt und
2. bei einem Färbetest eine Färbezeit von maximal 20 Minuten bei reduziertem Förderstrom nachgewiesen und eingehalten,
3. die Redox-Spannung während des Betriebes mit reduziertem Förderstrom kontinuierlich überwacht und
4. die Wasseraufbereitungsanlage selbsttätig auf den Förderstrom Q_A schaltet, wenn ein Wert der Redoxspannung von 700 mV unterschritten wird.

(2) Der Nachweis des Färbetests ist aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der/dem Sachverständigen für Hygiene vorzulegen.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40142588